



## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Doris Fürstin v. Sayn-Wittgenstein (fraktionslos)**  
**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung – Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren**

### **Haftung für gesundheitsschädliche Masken**

#### Vorbemerkung der Fragestellerin:

Am 03.02.2021 berichtet die Frankfurter Rundschau über gesundheitliche Gefahren durch Masken (<https://www.fr.de/politik/corona-maske-ffp2-mikroplastik-muell-meer-gesundheit-90190572.html>) in Form von flüchtigen organischen Kohlenwasserstoffen, Formaldehyd, aber auch Mikroplastik.

#### Vorbemerkung der Landesregierung:

In dem Artikel der Frankfurter Rundschau wird für eine Maske Modell „VivaMask“ eines von Studentinnen und Studenten der Universität Lüneburg gegründeten Start-up-Unternehmen „Holy Shit“ geworben, die durch eine spezielle Einlage FFP2-Qualität erhalten soll. Entsprechende Zertifizierungen fehlen laut der Firmenwebseite allerdings noch.

Der Autor der Frankfurter Rundschau bemängelt also in seinem Artikel zertifizierte FFP2 Masken, und bewirbt im gleichen Atemzug ein Modell „VivaMask“ mit „FFP2-Qualität“ ohne entsprechende Zertifizierung nach DIN EN 149 durch eine Konformitätsbewertungsstelle. Bei diesen Masken handelt es sich um „Nano-Silber-Masken“,

die wiederum nicht unkritisch gesehen werden und aktuell keine entsprechende Zertifizierung haben.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) weist darauf hin, dass derzeit eine abschließende Bewertung der gesundheitlichen Risiken von „Nano-Silber-Masken“ aufgrund fehlender Studien und Daten nicht möglich ist. Das BfR empfiehlt daher auf den Einsatz von nanoskaligem Silber und nanoskaligen Silberverbindungen zu verzichten, bis die Datenlage eine abschließende Bewertung der mit der Exposition des Verbrauchers verbundenen gesundheitlichen Risiken erlaubt und bis wesentliche offene Fragen zur Resistenzausbreitung geklärt sind. Siehe auch: Broschüre des Landes - Die Corona-Pandemie gemeinsam bekämpfen-

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/II/Service/Broschueren/Verbraucherschutz/Gesichtsmaske.pdf>

1. Wer haftet für die körperlichen Schäden, die durch das Tragen von FFP2-Masken bzw. chirurgische Masken entstehen?

Antwort:

Der Hersteller haftet nach § 1 ProdHaftG für die Gefahren, die von seinem Produkt ausgehen.

Der Begriff des Herstellers wird in § 4 ProdHaftG definiert.

2. Hält es die Landesregierung in Ansehung der gesundheitlichen Gefahren für Maskenträger für vertretbar, die Pflicht zum Tragen einer Maske aufrechtzuerhalten?

Antwort:

Körperliche Schäden sind bei sachgerechter Anwendung nicht zu erwarten. Entsprechend besteht kein Grund die Pflicht zum Tragen einer Maske in Frage zu stellen.

3. Wird sich die Landesregierung auf Bundesebene für eine Zertifizierung gesundheitlich unbedenklicher Masken einsetzen?

Antwort:

Die Masken unterliegen bereits umfangreichen Zertifizierungen.

Chirurgische Masken:

An Medizinprodukte werden, anders als bei Alltagsmasken, besondere Ansprüche gestellt. Sie müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und der europäischen Norm EN 14683:2019-10 (Medizinische Gesichtsmasken – Anforderungen und Prüfverfahren) genügen. Die in der Norm DIN EN 14683:2019:10 festgelegten Leistungsanforderungen beziehen sich nicht nur

auf die Prüfung der Filterleistung, sondern u.a. auch auf die Prüfung der Mikrobiologische Reinheit (Keimbelastung) und der Biokompatibilität. Hersteller müssen ein erfolgreiches Nachweisverfahren (Konformitätsbewertungsverfahren) durchführen, um zu belegen, dass ihre Produkte allen gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Erst dann können Hersteller die medizinischen Masken mit dem CE-Kennzeichen versehen und sie in Europa frei vertreiben.

FFP2-Masken:

FFP2-Masken werden sicherheitstechnisch entsprechend der DIN EN 149 :2001+A1:2009 Atemschutzgeräte - Filtrierende Halbmasken zum Schutz gegen Partikeln - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung- bewertet. Die DIN EN 149 spiegelt den Stand der Technik wider, und gewährleistet damit ein hohes Sicherheitsniveau. Weiterhin löst die DIN 149 die sogenannte Konformitätsvermutung aus. Der Hersteller kann davon ausgehen, dass bei korrekter Anwendung dieser Normen die grundlegenden Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit der entsprechenden EU-Richtlinie bzw. Verordnung erfüllt sind.